

Hausordnung der Kunsteisbahn Olten

A. Zutrittsberechtigung

Das Betreten und Benützen der Anlage ist während der Eissportzeit nur zu den ordentlichen Öffnungszeiten (09.00 – 22.00 Uhr) gestattet. Während dieser Zeit wird die Anlage durch das Personal betreut. Nutzungen ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten der Eissportzeit sind nur nach Absprache mit der Geschäftsleitung erlaubt.

Die Benützer der Angebote auf unserer Anlage (Nutzung Eisfläche, Inlineanlage etc.) ist nur mit einem gültigen Ticket, respektive gültig abgeschlossenem Mietvertrag gestattet. Nutzer haben auf Verlangen dem Betriebspersonal ein gültiges Ticket bzw. Quittung, respektive die Mietbestätigung vorzuweisen.

Ein gelöstes Einzelticket berechtigt nur zum einmaligen Eintritt auf der Anlage. Bei fehlenden oder ungültigen Eintrittsausweisen ist eine Umtriebsentschädigung gemäss Tarifordnung der Sportpark Olten AG (nachfolgend kurz: SPOAG) zu bezahlen.

Vorschulpflichtige Kinder dürfen die Anlage nur in Begleitung einer erwachsenen Person besuchen. Das Parkieren auf der Anlage der SPOAG sowie auf deren Vorplätzen ist Unbefugten verboten (richterliches Verbot). Es sind die umliegenden öffentlichen Parkplätze zu benützen.

Mit dem Betreten der Anlage anerkennt der Besucher/die Besucherin die Bestimmungen dieser Hausordnung. Anweisungen des Betriebspersonales ist vorbehaltlos Folge zu leisten. Benutzer/-innen (einzeln oder Gruppen) können bei Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung oder Anweisungen des Betriebspersonals ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes aus der Anlage gewiesen werden. Die Erteilung von Hausverboten bleibt vorbehalten.

B. Verantwortung, Haftung und Sicherheit

Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für Unfälle und sonstige Schäden, welche insbesondere durch Nichtbeachten von Weisungen des Betriebspersonals, durch mangelnde Vorsicht, Selbstverschulden oder durch Verschulden Dritter entstehen, sowie bei Diebstählen oder Sachbeschädigungen Dritter lehnt die SPOAG jegliche Haftung ab.

Notausgänge und Fluchtwege, Ein- und Ausgänge, Korridore und Treppen sowie Sicherheitseinrichtungen sind jederzeit freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.

Das Betreten von gesperrten Sektoren der Anlage ist verboten. Auch hier lehnt die SPOAG bei Zuwiderhandlung jegliche Haftung ab.

C. Betriebsordnung

Auf der ganzen Anlage inklusive Umgebung ist auf Ordnung zu achten. Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu deponieren. Spielgeräte sind nach der Benützung gemäss Anweisungen des Personals zu versorgen. Nicht gestattet ist insbesondere:

- Rauchen in der Eishalle und den Nebenräumen sowie im Restaurant, ausgenommen in den dafür markierten Bereichen.
- Betreten der Anlagen unter Alkoholeinfluss bzw. das Mitbringen alkoholischer Getränke.
- Mitbringen von Glasbehältnissen und gefährlichen Stoffen und Gegenständen.
- Mitbringen und/oder das Abbrennen von Feuerwerk, Signalraketen oder ähnlichem.
- Verzehr von Speisen und Getränken auf den Eisflächen.
- Verzehr von Speisen und Getränken in den Garderoben, welche nicht für die Sportausübung benötigt werden.
- Betrieb eigener Musikapparate.

Garderoben sind sowohl von Einzelnutzern, als auch Gruppen in sauberem (besenreinem) Zustand zu verlassen. Für die Reinigung übermässiger Verschmutzung wird eine Gebühr von mindestens CHF 100.— in Rechnung gestellt.

D. Sorgfaltspflicht

Der gesamten Infrastruktur (insbesondere Gebäude, Räumlichkeiten, Eisfeld), den Geräten und Apparaturen ist grösste Sorge zu tragen. Flächen und Räume, die nicht mit schlittschuhgängigem Belag ausgerüstet sind, dürfen mit Schlittschuhen nicht betreten werden.

Die Benutzer haften in vollem Umfang für alle fahrlässigen, vorsätzlich oder gar mutwillig verursachten Schäden. Die Kosten für solche Schäden werden dem Verursacher zu Wiederbeschaffungspreisen in Rechnung gestellt. Altersentwertungsabzüge oder ähnliches werden nicht akzeptiert. Zusätzlich ist eine Umtriebsentschädigung gemäss Tarifordnung der SPOAG zu entrichten.

Bei nachweislich mutwillig verursachten Schäden (wie z.B. bei Stockschlägen und Schlittschuhstössen gegen Türen, WC-Anlagen, Garderoben etc.) ist die Betriebsleitung berechtigt, ein Stadionverbot auszusprechen.

E. Eisbetrieb

Das Betreten der Eisfläche während der Eisreinigung ist aus Sicherheitsgründen strikte verboten. Das Eisfeld darf nach der Reinigung erst nach Freigabe durch den Eismeister wieder betreten werden. Eishockey darf nur auf den dafür zugeteilten Eisflächen gespielt werden.

Einzelne Bereiche der Eisfelder aus betrieblichen Gründen für den Eislauf oder Eishockey zu öffnen oder zu schliessen ist dem Betriebspersonal überlassen. Den entsprechenden Anordnungen ist strikte nachzuleben. Am 25. Dezember bleibt die Anlage ganztags geschlossen.

Olten, 31. Mai 2016

Für Verwaltungsrat & Betriebsleitung der Sportpark Olten AG

Sig. Viktor Müller, Geschäftsführer

sig. Beat Loosli, Verwaltungsratspräsident